

S a t z u n g

über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenringes und des Wappentellers der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 6 und 45 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO), in der Fassung vom 22. August 1996 (Nieders. GVBl S. 382), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 19. März 2001 (Nieders. GVBl. S. 112), hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26.09.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ehrungen

Besondere Verdienste um die Stadt Moringen ehrt der Rat der Stadt durch Verleihung

- 1.) des Wappentellers der Stadt Moringen,
- 2.) des Goldenen Ehrenringes der Stadt Moringen oder
- 3.) des Ehrenbürgerrechts.

Die Reihenfolge ist zugleich die Rangfolge der Ehrungen.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Für außergewöhnliche Verdienste um das Wohl der Stadt Moringen kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

Die Verleihung und Entziehung des Ehrenbürgerrechts richtet sich nach den hierzu bestehenden besonderen Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung.

- (2) Für hervorragende Verdienste vornehmlich im Bereich der politischen, wirtschaftlichen, sozialen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit verleiht die Stadt Moringen den Goldenen Ehrenring.
- (3) Für besondere Verdienste der in Absatz 2 genannten Art wird der Wappenteller verliehen. Die gleiche Ehrung kann Ratsfrauen und Ratsherren nach mindestens 12-jähriger Zugehörigkeit zum Rat zuteil werden.

Für die Verleihung des Wappentellers an Ratsfrauen und Ratsherren bleiben die Zeit von 1933 bis 1945 sowie die Zeit, während der eine Ratsfrau oder ein Ratsherr vorübergehend ausgeschieden war, außer Betracht.

- (4) Der Goldene Ehrenring und der Wappenteller gehen in das vererbare Eigentum der Beliehenen über.

§ 3
Goldener Ehrenring der Stadt Moringen

Der Ehrenring ist aus Gold. Er besteht aus einem Reif mit einem Halbedelstein, in den das Wappen der Stadt Moringen eingeschnitten ist. In den Ehrenring werden die Worte eingraviert:

„Ehrenring der Stadt Moringen für (Name des Beliehenen und Datum der Verleihung)“.

§ 4
Wappenteller der Stadt Moringen

Der Wappenteller zeigt auf der Vorderseite das Wappen der Stadt Moringen und trägt in Rundschrift die Worte: „Stadt Moringen“.

Auf der Rückseite ist der Name des Beliehenen und das Datum der Verleihung aufgeprägt.

§ 5
Verfahren

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Rates der Stadt und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
Die Vorschläge sind mit schriftlicher Begründung zu versehen.
- (2) Die Prüfung der Vorschläge erfolgt zunächst durch den Verwaltungsausschuss.
- (3) Der Rat entscheidet über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, des Goldenen Ehrenringes und des Wappentellers sowie über die Entziehung von Ehrungen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsmitglieder.
- (4) Über alle Ehrungen wird eine Urkunde ausgestellt, die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister zu unterzeichnen ist. Die Urkunde der Ehrenring und der Wappenteller werden in feierlicher Form überreicht.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Moringen, den 26. September 2001

Stadt Moringen

gez. Graeber
Bürgermeister

(LS)

gez. Bödcher
Stadtdirektor